

4. Die zahlenmäßige Stärke aller Inneren Schutztruppen wird vorläufig auf 120 000 Mann festgelegt.

Der Abzug der genannten Truppen aus der Zuständigkeit des Stabes für Schutztruppen kann nur auf Beschluß des Rates der Arbeiter-und-Bauern-Verteidigung erfolgen.

5. Der Chef der Inneren Schutztruppen wird nach Vereinbarung zwischen dem Revolutionären Kriegsrat der Republik und der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission eingesetzt und vom Rat der Volkskommissare bestätigt. Durch die Kommissariate für Ernährungswesen und Verkehrswesen werden zwei Gehilfen des Chefs der Inneren Schutztruppen in Abstimmung mit dem Chef der Truppen eingesetzt.

6. Alle Anforderungen von bewaffneten Kräften für einzelne Volkskommissariate und Institutionen sind an den Stab der Inneren Schutztruppen oder dessen nächstgelegene örtliche Organe zu richten, und werden in Abhängigkeit von der zahlenmäßigen Stärke, der allgemeinen Verteilung und der Dislozierung dieser Truppen berücksichtigt.

7. Zur Überprüfung des Zustandes jeder einzelnen übergebenen Einheit werden Sonderkommissionen eingesetzt, denen Vertreter der übergebenden Institutionen, des Stabes der Truppen der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission und der Zentralverwaltung für Versorgung anzugehören haben. Die Kommissionen überprüfen den Personalbestand auf seine Eignung für Aufgaben des inneren Schutzes und haben eine Sach- und Nachweisrevision aller Einheiten, Stäbe und Verwaltungen durchzuführen.

8. Dem Stab der Inneren Schutztruppen wird zur Pflicht gemacht, bis spätestens 1. August des Jahres den Stab der Truppen der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission für die Führung aller inneren Schutztruppen zu reorganisieren.

Die Führung der Versorgungsarmee ist bis spätestens 1. August des Jahres aufzulösen; die Führungen der Truppen aller anderen Kategorien, die zum Bestand der Inneren Schutztruppen gehören, sind bis zum 15. Juni des Jahres aufzulösen.¹⁾

9. Die allgemeine Ordnung des Dienstes in den Inneren Schutztruppen, ihre Gefechtsausbildung, Organisation, personelle Auffüllung und Versorgung mit allen Arten von Truppenvorräten wird nach den gesetzlichen Festlegungen und Normen des militärischen Bereiches geregelt.

Anmerkung: In Ausnahmefällen ist ein Abweichen von diesem Punkt nur nach Vereinbarung mit dem Revolutionären Kriegsrat der Republik möglich.